

Kronach.er.leben e.V.

Externe Geschäftsordnung der Vorstandschaft

§1

Aufgaben

1. Der Vorstandschaft obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Die Vorstandschaft ist auch für die Aufgabenbereiche zuständig, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

§2

Aufteilung der Aufgabenbereiche

1. Der Aufgabenbereich des Vorsitzenden für Veranstaltungen und Events umfasst Planung und Durchführung der unter §3 genannten Aktionen und Überprüfung und Instandhaltung der Lagerräumlichkeiten und des Inventars des Vereins. Ferner obliegt ihm die Leitung sämtlicher Versammlungen des Vereinslebens.

Er vertritt den Vorsitzenden für Öffentlichkeitsarbeit bei dessen Verhinderung.

2. Der Aufgabenbereich des Vorsitzenden für Öffentlichkeitsarbeit umfasst die Einladung und Protokollierung sämtlicher Versammlungen des Vereinslebens. Er pflegt den Kontakt mit Presse und Öffentlichkeit und ist zuständig für sämtliche Werbemaßnahmen. Er ist zuständig für die Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen und Anmeldungen und für die Erstellung, den Versand und die Bestätigung von Verträgen.

Er vertritt den Vorsitzenden für Veranstaltungen und Events bei dessen Verhinderung.

3. Der Aufgabenbereich des Vorsitzenden für Finanzen umfasst die Finanzgeschäfte, die Buchhaltung, die Fakturierung und Budgeterstellung. Weiterhin erstellt er die Liquidationsaufstellung für die Stadt Kronach bezüglich der Ausrichtung des Weihnachtsmarktes. Er arbeitet die Zahlen für das Geschäftsjahr zur Vorlage an die Mitgliederversammlung auf.

§3

Ziele

Die Vorstandschaft setzt sich zum Ziel, folgende Aktionen jährlich durchzuführen:

- Frühlingsmarkt
- Teilnahme an Kronach leuchtet
- Martinimarkt
- Weihnachtsmarkt

§4

Finanzielles

1. Anschaffungen und Ausgaben die unter € 300,00 (in Worten dreihundert) liegen, können von jedem Vorstandschaftsmitglied einzeln getätigt werden.
2. Anschaffungen und Ausgaben über € 300,01 bis € 1.000,00 (in Worten dreihundert bis eintausend) können mit Einverständnis von zwei Vorstandschaftsmitgliedern getätigt werden.
3. Ab einer Summe von € 1.000,01 müssen alle drei Vorstandschaftsmitglieder ihr Einverständnis geben .